Das Trike

Der Biker (T_1) wird mit seinem Trike im Rahmen einer allgemeinen Verkehrskontrolle auf der B 55 angehalten und überprüft.

Dabei händigt der Fahrer (T_1) den einschreitenden Polizeibeamten seinen Führerschein und die Zulassungsbescheinigung für das Trike aus.

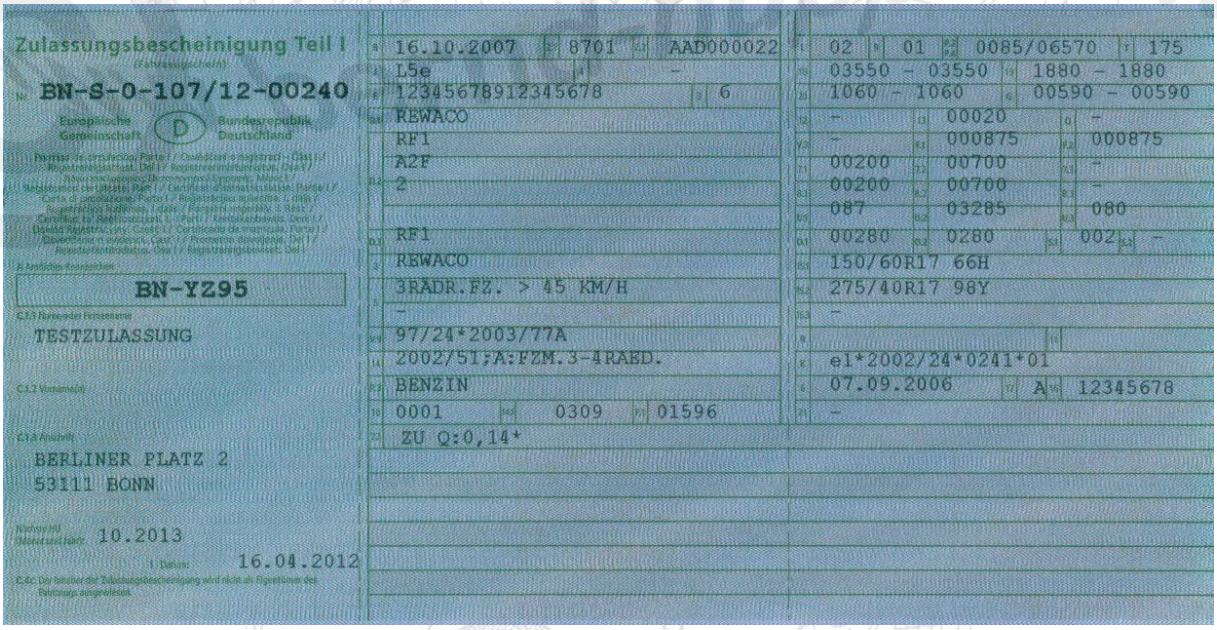

Aufgabe: Beurteilen Sie den Sachverhalt aus fahrerlaubnisrechtlicher Sicht.

1 Vorprüfung

Zunächst ist zu prüfen, ob die FeV in der seit 24.08.2017 geltenden Fassung Anwendung findet?

Hierzu ist das Erteilungsdatum des vorgelegten Führerscheins zu ermitteln. Im vorliegenden Fall wurden die Fahrerlaubnisklassen am 16.10.2017 erteilt. Das Ausstellungsdatum lautet: 18.04.2017. Das Führerscheinmuster entspricht der FeV in der seit 19.01.2013 geltenden Fassung. Aufgrund des Erteilungsdatums ergibt sich, dass die FeV_{2017} einschlägig ist.

Bei neuen Scheckkartenführerscheinen (also solchen, die wie im vorliegenden Fall ab 19.01.2013 ausgegeben werden), ergibt sich der aktuelle Berechtigungsumfang aus dem vorgelegten Führerscheindokument. Entscheidend ist also die dortige Eintragung der Fahrerlaubnisklassen ggf. mit Schlüsselzahl(en).

Fraglich ist, ob die Fahrerlaubnisklasse B i.S.d. FeV_{2017} für das Führen des genannten Trikes ausreichend ist?

© bernd-huppertz.de

2 Grundsatz der Fahrerlaubnispflicht

Gemäß § 2 I Nr. 1 StVG bedarf derjenige, der auf öffentlichen Straßen(2.1) ein Kfz(2.2) führt(2.3) der Erlaubnis (Fahrerlaubnis) der zuständigen Behörde (Fahrerlaubnisbehörde).

2.1 Öffentlicher Verkehrsraum

Definition

Öffentlich i.S.d. Straßenverkehrsrechts sind zum einen alle nach dem Wegerecht des Bundes und der Länder dem allgemeinen Verkehr gewidmeten Straßen, Wege und Plätze (= öffentlich-rechtlicher Verkehrsraum); zum anderen gehören auch die Verkehrsflächen dazu, auf denen ohne Rücksicht auf eine verwaltungsrechtliche Widmung oder auf die Eigentumsverhältnisse (Privatgrundstück) auf Grund ausdrücklicher oder stillschweigender Duldung des Verfügungsberechtigten die Benutzung durch einen unbestimmten Personenkreis zugelassen ist (= tatsächlich-öffentlicher Verkehrsraum).
Öffentlicher Verkehrsraum ist gegeben, wenn die Benutzung der in Rede stehenden Fläche zu Verkehrszwecken für jedermann oder einer allgemein bestimmten Personengruppe dauernd oder zeitweise möglich ist und auch tatsächlich und nicht nur gelegentlich von jedermann oder einer allgemein bestimmten Personengruppe benutzt wird.

(T_1) wird im Rahmen einer allgemeinen Verkehrskontrolle auf der B 55 angehalten und überprüft. Aufgrund dieser Formulierung ist die Annahme öffentlichen Verkehrsraums hinreichend gerechtfertigt.

2.2 Kraftfahrzeug

Definition

Als Kfz gelten Landfahrzeuge, die durch Maschinenkraft bewegt werden, ohne an Bahngleise gebunden zu sein (Legaldefinition § 1 II StVG).

Bei dem in Rede stehenden Trike handelt es sich zweifelsohne um ein Kfz.

2.3 Führen eines Kfz

Definition

Ein Fahrzeug führt, wer es selbst unter bestimmungsgemäßer Anwendung seiner Antriebskräfte unter eigener Allein- oder Mitverantwortung in Bewegung setzt, um es unter Handhabung seiner technischen Vorrichtungen während der Fahrbewegung durch den Verkehrsraum ganz oder wenigstens zum Teil zu leiten. Minimalbewegung ist erforderlich.

Im vorliegenden Sachverhalt lenkt (T_1) das Trike unter bestimmungsgemäßer Anwendung der Antriebskräfte dieses Fahrzeugs. Da er alleine unterwegs ist, führt er es zudem in Alleinverantwortung. (T_1) führt das Kfz i.S.d. Definition.

2.4 Erlaubnis- und Ausweispflicht

Inwieweit zum Führen eines Kfz eine Fahrerlaubnis erforderlich ist, ergibt sich aus § 2 StVG und den ihn ausführenden Vorschriften der §§ 4 ff. FeV. Danach bedarf grundsätzlich jeder, der auf öffentlichen Straßen ein Kfz führt, der (Fahr-) Erlaubnis der zuständigen Behörde. Wer das Kfz einer Klasse führt, für die seine Fahrerlaubnis nicht gilt, führt es i.S.d. § 21 StVG ohne Fahrerlaubnis.

Die hier einschlägigen Tatbestandsmerkmale wurden bereits oben zutreffend geprüft.

In „Umkehr“ der Vorschrift des § 2 I StVG stellt § 1 FeV klar, dass zum Verkehr auf öffentlichen Straßen jeder zugelassen ist, soweit nicht für die Zulassung zu einzelnen Verkehrsarten eine Erlaubnis vorgeschrieben ist.

3 Ausnahmen von der Fahrerlaubnispflicht

Letzteres ergibt sich aus § 4 I FeV. Gleichzeitig beschreibt diese Vorschrift abschließend die Ausnahmetatbestände (§ 4 I Satz 2 Nr. 1-3 FeV).

Im vorliegenden Fall liegt jedoch ersichtlich kein Ausnahmetatbestand des § 4 I FeV vor.

4 Einteilung der Fahrerlaubnisklassen

Die Klasseneinteilung ergibt sich aus § 6 I FeV. Danach berechtigt die Fahrerlaubnisklasse B zum Führen von Kfz –ausgenommen Kfz der Klassen AM, A1, A2 und A- mit einer zGM von nicht mehr als 3500 kg auch mit Anhänger von nicht mehr als 750 kg.

Bei dem in Rede stehenden Trike handelt es sich um ein dreirädriges Kfz der Klasse L5e mit einem Hubraum von 1596 ccm, einer bbH von 170 km/h und einer Leistung von 85 kW. Trikes sind Kfz mit drei symmetrisch angeordneten Rädern (= einer einspurigen Achse vorne und einer mehrspurigen Achse hinten). Trikes stellen daher mehrspurige Kfz dar (Hinterachse mit zwei Rädern in Pkw-Dimension).

Gemäß Artikel 4 III der 3. Führerscheinrichtlinie werden Krafträder und dreirädrige Kfz den Klassen A1, A2 und A zugeschlagen:

- Als Kraftrad gilt jedes zweirädrige Kfz mit und ohne Beiwagen i.S.d. Artikels 1 II lit. b) der Richtlinie 2002/24/EG (Klasse L3e und L4e). Als dreirädriges Kfz gilt jedes mit drei symmetrisch angeordneten Rädern ausgestattete Kfz i.S.d. Artikels 1 II lit. c) der Richtlinie 2002/24/EG (Klasse L5e).

Nach § 6 I FeV umfasst die Klasse A

- Krafträder ohne Beiwagen (Klasse L3e) oder mit Beiwagen (Klasse L4e) mit einem Hubraum von mehr als 50 ccm oder mit einer bbH von mehr als 45 km/h
- dreirädrige Kfz (Klasse L5e) mit

- einer Leistung von mehr als 15 kW
- symmetrisch angeordneten Rädern und einem Hubraum von mehr als 50 ccm bei Verbrennungsmotoren oder einer bbH von mehr als 45 km/h und einer Leistung von mehr als 15 kW

Allerdings wurde die genannte Richtlinie zum 1.1.2016 durch die VO (EU) Nr. 168/2013 aufgehoben und ersetzt. Bezugnahmen auf die aufgehobenen Richtlinien gelten gemäß Artikel 81 II VO (EU) Nr. 168/2013 als Bezugnahmen auf diese Verordnung und sind in Bezug auf die ex-Richtlinie 2002/24/EG nach Maßgabe der Entsprechungstabelle in Anhang IX zu lesen.[1] Artikel 1 II der ex-Richtlinie 2002/24/EG entspricht demnach Artikel 4 VO (EU) Nr. 168/2013.

Aufgrund der korrespondierenden Vorschrift zu Klasse B ist es untersagt, dreirädrige Kfz mit der Fahrerlaubnisklasse B führen zu dürfen. Daher bedarf es zum Führen solcher Kfz grundsätzlich der Klasse A.

Mit Wirkung vom 28.12.2016 gilt jedoch die Regelung des § 6 IIIa FeV. Danach wird die Fahrerlaubnisklasse B auch erteilt zum Führen von dreirädrigen Kfz im Inland, im Falle eines Kfz mit einer Motorleistung von mehr als 15 kW jedoch nur, soweit der Inhaber der Fahrerlaubnis mindestens 21 Jahre alt ist. Einer zusätzlichen Eintragung oder einer Neuausstellung des Führerscheins bedarf es hierzu nicht.

Allerdings handhaben die Fahrerlaubnisbehörden diese Fälle unterschiedlich. Der nachfolgend abgebildete Führerschein verfügt über die Schlüsselzahl 194 zu Klasse B.

Diese Schlüsselzahl hat den im letzten Absatz zitierten Wortlaut zum Inhalt.

Im vorliegenden Fall handelt es sich um ein Trike mit einer Motorleistung von mehr als 15 kW; der Fahrerlaubnisinhaber ist jedoch älter als 21 Jahre.

(T_1) besitzt also die erforderliche Fahrerlaubnis.

[1] Vgl. amtl. Begr. (BR-Drs. 417/2017, 35 f.) zur 12. ÄndVOFeV v. 14.8.2017 (BGBl. 2017 I 3232).

5 Mitführ- und Aushändigungspflicht des Führerscheines

Die Fahrerlaubnis ist gemäß § 4 II FeV durch eine gültige amtliche Bescheinigung (Führerschein) nachzuweisen.

Der Führerschein ist beim Führen von Kfz mitzuführen und zuständigen Personen auf Verlangen zur Prüfung auszuhändigen.

Allgemeiner Hinweis

Wird der Führerschein nicht mitgeführt oder zuständigen Personen auf Verlangen nicht zur Prüfung ausgehändigt, begeht der Kraftfahrzeugführer lediglich eine Ordnungswidrigkeit i.S.d. § 4 II FeV i.V.m. § 75 Nr. 4 FeV i.V.m. § 24 StVG (BKat Nr. 168; TBNR 204100 bzw. 204106; VG 10,- €); die Fahrerlaubnis selbst bleibt unangetastet.

Dieser Verpflichtung ist (T_1) nachgekommen.

6 Besonderheiten

Entfällt

7 Ergebnis

(T_1) ist somit im Besitz der erforderlichen Fahrerlaubnis Klasse B.

© Bernd Huppertz.de

Das Trike

Der Biker (T_2) wird mit seinem Trike im Rahmen einer allgemeinen Verkehrskontrolle auf der B 55 angehalten und überprüft.

Dabei händigt der Fahrer (T_2) den einschreitenden Polizeibeamten seinen Führerschein und die Zulassungsbescheinigung für das Trike aus.

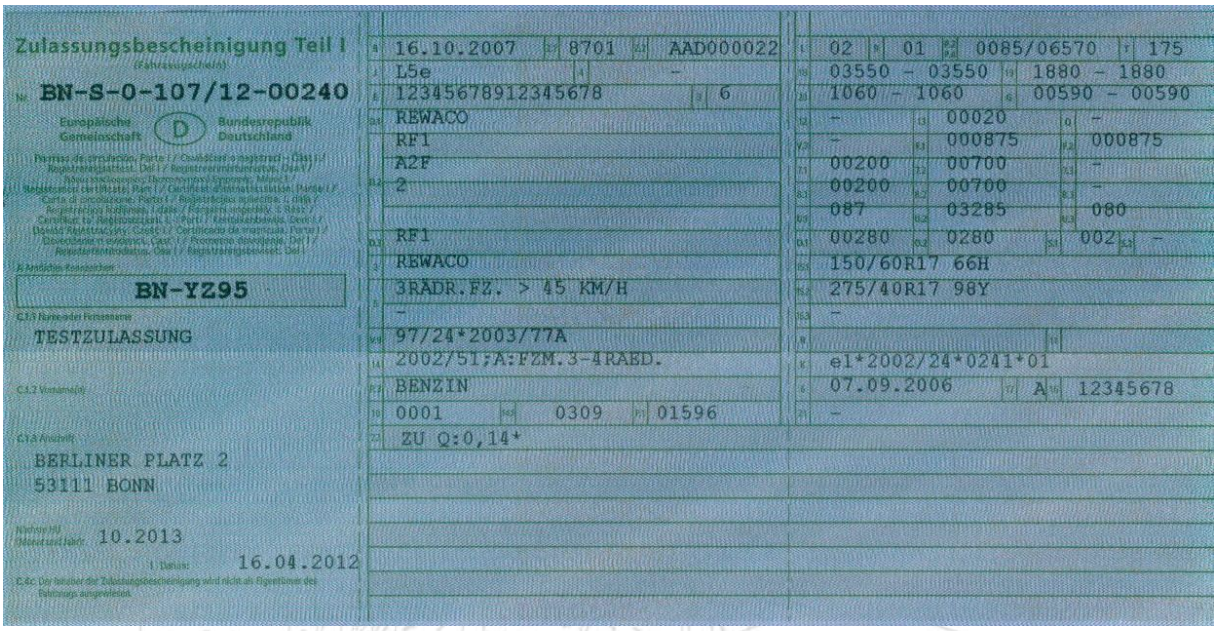
Zulassungsbescheinigung Teil I
BN-S-0-107/12-00240
Europäische Gemeinschaft D Bundesrepublik Deutschland
BN-YZ95
TESTZULASSUNG
BERLINER PLATZ 2
53111 BONN
10.2013
16.04.2012
16.10.2007 8701 AAD000022
L5e –
123456789123456789 6
REWACO
RF1
A2F
2
RF1
REWACO
3RÄDR.FZ. > 45 KM/H
–
97/24*2003/77A
2002/51;A:FZM.3-4RAED.
BENZIN
0001 0309 01596
ZU Q:0,14*
02 01 0085/06570 175
03550 – 03550 1880 – 1880
1060 – 1060 00590 – 00590
– 00020 –
– 000875 000875
00200 00700 –
00200 00700 –
087 03285 080
00280 0280 002 –
150/60R17 66H
275/40R17 98Y
–
e1*2002/24*0241*01
07.09.2006 A 12345678
–

Aufgabe: Beurteilen Sie den Sachverhalt aus fahrerlaubnisrechtlicher Sicht.

1 Vorprüfung

Zunächst ist zu prüfen, ob die FeV in der seit 24.08.2017 geltenden Fassung Anwendung findet?

Hierzu ist das Ausstellungsdatum des vorgelegten Führerscheins zu ermitteln. Im vorliegenden Fall wurden die Fahrerlaubnisklassen am 29.03.2006 erteilt. Das Führerscheinmuster entspricht der FeV in der bis zum 18.01.2013 geltenden Fassung. Daraus ergibt sich, dass die FeV_{2005} einschlägig ist.

Gemäß § 6 VI FeV_{2013} bleiben Fahrerlaubnisse, die bis zum Ablauf des 23.08.2017 erteilt worden sind (Fahrerlaubnisse alten Rechts) im Umfang der bisherigen Berechtigung, wie er sich aus Anlage 3 ergibt, bestehen und erstrecken sich vorbehaltlich der Bestimmungen in § 76 FeV_{2017} auf den Umfang der ab dem 24.08.2017 geltenden Fahrerlaubnisse nach § 6 I FeV_{2017}.

Fraglich ist, ob die Fahrerlaubnisklasse B i.S.d. FeV_{1999} für das Führen des genannten Trikes ausreichend ist?

2 Grundsatz der Fahrerlaubnispflicht

Gemäß § 2 I Nr. 1 StVG bedarf derjenige, der auf öffentlichen Straßen(2.1) ein Kfz(2.2) führt(2.3) der Erlaubnis (Fahrerlaubnis) der zuständigen Behörde (Fahrerlaubnisbehörde).

2.1 Öffentlicher Verkehrsraum

Definition

Öffentlich i.S.d. Straßenverkehrsrechts sind zum einen alle nach dem Wegerecht des Bundes und der Länder dem allgemeinen Verkehr gewidmeten Straßen, Wege und Plätze (= öffentlich-rechtlicher Verkehrsraum); zum anderen gehören auch die Verkehrsflächen dazu, auf denen ohne Rücksicht auf eine verwaltungsrechtliche Widmung oder auf die Eigentumsverhältnisse (Privatgrundstück) auf Grund ausdrücklicher oder stillschweigender Duldung des Verfügungsberechtigten die Benutzung durch einen unbestimmten Personenkreis zugelassen ist (= tatsächlich-öffentlicher Verkehrsraum).
Öffentlicher Verkehrsraum ist gegeben, wenn die Benutzung der in Rede stehenden Fläche zu Verkehrszwecken für jedermann oder einer allgemein bestimmten Personengruppe dauernd oder zeitweise möglich ist und auch tatsächlich und nicht nur gelegentlich von jedermann oder einer allgemein bestimmten Personengruppe benutzt wird.

(T_2) wird im Rahmen einer allgemeinen Verkehrskontrolle auf der B 55 angehalten und überprüft. Aufgrund dieser Formulierung ist die Annahme öffentlichen Verkehrsraums hinreichend gerechtfertigt.

2.2 Kraftfahrzeug

Definition

Als Kfz gelten Landfahrzeuge, die durch Maschinenkraft bewegt werden, ohne an Bahngleise gebunden zu sein (Legaldefinition § 1 II StVG).

Bei dem in Rede stehenden Trike handelt es sich zweifelsohne um ein Kfz.

2.3 Führen eines Kfz

Definition

Ein Fahrzeug führt, wer es selbst unter bestimmungsgemäßer Anwendung seiner Antriebskräfte unter eigener Allein- oder Mitverantwortung in Bewegung setzt, um es unter Handhabung seiner technischen Vorrichtungen während der Fahrbewegung durch den Verkehrsraum ganz oder wenigstens zum Teil zu leiten. Minimalbewegung ist erforderlich.

Im vorliegenden Sachverhalt lenkt (T_2) das Trike unter bestimmungsgemäßer Anwendung der Antriebskräfte dieses Fahrzeugs. Da er alleine unterwegs ist, führt er es zudem in Alleinverantwortung. (T_2) führt das Kfz i.S.d. Definition.

2.4 Erlaubnis- und Ausweispflicht

Inwieweit zum Führen eines Kfz eine Fahrerlaubnis erforderlich ist, ergibt sich aus § 2 StVG und den ihn ausführenden Vorschriften der §§ 4 ff. FeV. Danach bedarf grundsätzlich jeder, der auf öffentlichen Straßen ein Kfz führt, der (Fahr-) Erlaubnis der zuständigen Behörde. Wer das Kfz einer Klasse führt, für die seine Fahrerlaubnis nicht gilt, führt es i.S.d. § 21 StVG ohne Fahrerlaubnis.

Die hier einschlägigen Tatbestandsmerkmale wurden bereits oben zutreffend geprüft.

In „Umkehr“ der Vorschrift des § 2 I StVG stellt § 1 FeV klar, dass zum Verkehr auf öffentlichen Straßen jeder zugelassen ist, soweit nicht für die Zulassung zu einzelnen Verkehrsarten eine Erlaubnis vorgeschrieben ist.

3 Ausnahmen von der Fahrerlaubnispflicht

Letzteres ergibt sich aus § 4 I FeV. Gleichzeitig beschreibt diese Vorschrift abschließend die Ausnahmetatbestände (§ 4 I Satz 2 Nr. 1-3 FeV).

Im vorliegenden Fall liegt jedoch ersichtlich kein Ausnahmetatbestand des § 4 I FeV vor.

4 Einteilung der Fahrerlaubnisklassen

Die Klasseneinteilung ergibt sich aus § 6 I FeV_{2017}. Danach berechtigt die Fahrerlaubnisklasse B zum Führen von Kfz –ausgenommen Kfz der Klassen AM, A1, A2 und A- mit einer zGM von nicht mehr als 3500 kg auch mit Anhänger von nicht mehr als 750 kg.

Bei dem in Rede stehenden Trike handelt es sich um ein dreirädriges Kfz der Klasse L5e mit einem Hubraum von 1596 ccm, einer bbH von 170 km/h und einer Leistung von 85 kW. Trikes sind Kfz mit drei symmetrisch angeordneten Rädern (= einer einspurigen Achse vorne und einer mehrspurigen Achse hinten). Trikes stellen daher mehrspurige Kfz dar (Hinterachse mit zwei Rädern in Pkw-Dimension).

Gemäß Artikel 4 III der 3. Führerscheinrichtlinie werden Krafträder und dreirädrige Kfz den Klassen A1, A2 und A zugeschlagen:

- Als Kraftrad gilt jedes zweirädrige Kfz mit und ohne Beiwagen i.S.d. Artikels 1 II lit. b) der Richtlinie 2002/24/EG (Klasse L3e und L4e). Als dreirädriges Kfz gilt jedes mit drei symmetrisch angeordneten Rädern ausgestattete Kfz i.S.d. Artikels 1 II lit. c) der Richtlinie 2002/24/EG (Klasse L5e).

Nach § 6 I FeV umfasst die Klasse A

- Krafträder ohne Beiwagen (Klasse L3e) oder mit Beiwagen (Klasse L4e) mit einem Hubraum von mehr als 50 ccm oder mit einer bbH von mehr als 45 km/h
- dreirädrige Kfz (Klasse L5e) mit

- einer Leistung von mehr als 15 kW
- symmetrisch angeordneten Rädern und einem Hubraum von mehr als 50 ccm bei Verbrennungsmotoren oder einer bbH von mehr als 45 km/h und einer Leistung von mehr als 15 kW

Allerdings wurde die genannte Richtlinie zum 1.1.2016 durch die VO (EU) Nr. 168/2013 aufgehoben und ersetzt. Bezugnahmen auf die aufgehobenen Richtlinien gelten gemäß Artikel 81 II VO (EU) Nr. 168/2013 als Bezugnahmen auf diese Verordnung und sind in Bezug auf die ex-Richtlinie 2002/24/EG nach Maßgabe der Entsprechungstabelle in Anhang IX zu lesen.[1] Artikel 1 II der ex-Richtlinie 2002/24/EG entspricht demnach Artikel 4 VO (EU) Nr. 168/2013.

Aufgrund der korrespondierenden Vorschrift zu Klasse B ist es untersagt, dreirädrige Kfz mit der Fahrerlaubnisklasse B führen zu dürfen. Daher bedarf es zum Führen solcher Kfz der Klasse A.

Mit Wirkung vom 28.12.2016 gilt jedoch die Regelung des § 6 IIIa FeV. Danach wird die Fahrerlaubnisklasse B auch erteilt zum Führen von dreirädrigen Kfz im Inland, im Falle eines Kfz mit einer Motorleistung von mehr als 15 kW jedoch nur, soweit der Inhaber der Fahrerlaubnis mindestens 21 Jahre alt ist. Einer zusätzlichen Eintragung oder einer Neuausstellung des Führerscheins bedarf es hierzu nicht.

Im vorliegenden Fall handelt es sich um ein Trike mit einer Motorleistung von mehr als 15 kW; der Fahrerlaubnisinhaber ist jedoch älter als 21 Jahre.

(T_2) besitzt also die erforderliche Fahrerlaubnis.

5 Mitführ- und Aushändigungspflicht des Führerscheines

Die Fahrerlaubnis ist gemäß § 4 II FeV durch eine gültige amtliche Bescheinigung (Führerschein) nachzuweisen.

Der Führerschein ist beim Führen von Kfz mitzuführen und zuständigen Personen auf Verlangen zur Prüfung auszuhändigen.

Allgemeiner Hinweis

Wird der Führerschein nicht mitgeführt oder zuständigen Personen auf Verlangen nicht zur Prüfung ausgehändigt, begeht der Kraftfahrzeugführer lediglich eine Ordnungswidrigkeit i.S.d. § 4 II FeV i.V.m. § 75 Nr. 4 FeV i.V.m. § 24 StVG (BKat Nr. 168; TBNR 204100 bzw. 204106; VG 10,- €); die Fahrerlaubnis selbst bleibt unangetastet.

Dieser Verpflichtung ist (T_2) nachgekommen.

[1] Vgl. amtl. Begr. (BR-Drs. 417/2017, 35 f.) zur 12. ÄndVOFeV v. 14.8.2017 (BGBl. 2017 I 3232).

6 Besonderheiten

hier: Fahrerlaubnis nach altem Recht (§ 6 VI FeV_{2017}; § 6 I FeV_{1999})

Fahrerlaubnisse alten Rechts bleiben im Umfang der bisherigen Berechtigung, wie er sich aus Anlage 3 ergibt, bestehen und erstrecken sich vorbehaltlich der Bestimmungen in § 76 FeV_{2017} auf den Umfang der ab dem 24.08.2017 geltenden Fahrerlaubnisse nach § 6 I FeV_{2017}.
Der Berechtigungsumfang alter Fahrerlaubnisse richtet sich nach der Formulierung des § 6 VI FeV_{2017} jetzt nicht mehr alleine nach den in der FeV_{1999}, StVZO oder den Vorschriften der ehemaligen DDR dort beschriebenen alten Fahrerlaubnisklassen sondern zusätzlich auch nach dem Ergebnis der Umrechnung in die neuen Fahrerlaubnisklassen entsprechend Anlage 3 FeV_{2017}. Dadurch werden sowohl die Besitzstandsmehrungen erfasst als auch den geänderten Klassenzuschnitten Rechnung getragen. Letzteres wird durch Zuweisung entsprechender Schlüsselzahlen der Anlage 9 erreicht. Der neue Berechtigungsumfang ist in Anlage 3 Fev_{2017} unter „Fahrerlaubnisklassen (neu)“ ggf. i.V.m. den zugehörigen Schlüsselzahlen ausgewiesen.

Damit erlangt die Anlage 3 zentrale Bedeutung für die Besitzstandsregelungen, denn sie legt den zumeist erweiterten Umfang der alten Fahrerlaubnis durch Zuweisung der entsprechenden neuen Klassen nach der FeV_{2017} fest.

Im vorliegenden Fall ist (T_2) im Besitz u.a. der Fahrerlaubnisklasse B-alt.

Gemäß § 6 VI FeV_{2017} Anlage 3 erstreckt sich der Berechtigungsumfang sowohl auf die in der Tabelle (linke Spalte) aufgeführten einschlägigen alten Fahrerlaubnisklassen als auch zusätzlich auf die in der rechten Spalte gelisteten neuen Fahrerlaubnisklassen wie folgt:

Alte Fahrerlaubnisklasse	Fahrerlaubnisklasse i.S.d. FeV_{1999}
B	A (79.03), A (79.04), A1 (79.03), A1 (79.04), AM, B, L

Danach darf der Inhaber der vorgenannten alten Fahrerlaubnis sowohl die Rechte in Anspruch nehmen, die ihm die neue FeV_{2017} bietet als auch diejenigen, die ihm unter der Regelung der FeV_{1999} zustanden. Letztere sind allerdings durch die Schlüsselzahlen zur neuen FeV_{2017} bereits mit abgedeckt.

Danach ist er also im Besitz der neuen Fahrerlaubnisklasse B. Hierzu hatten wir bereits oben festgestellt, dass dies nicht ausreicht.

Darüber hinaus ist er aber auch im Besitz der Fahrerlaubnisklasse A mit der Schlüsselzahl 79.03. Diese umfasst Kfz der Fahrerlaubnisklasse A, jedoch nur dreirädrige Fahrzeuge. Hierzu hatten wir bereits oben festgestellt, dass dies ausreicht.

7 Ergebnis

(T_2) ist somit im Besitz der erforderlichen Fahrerlaubnis.

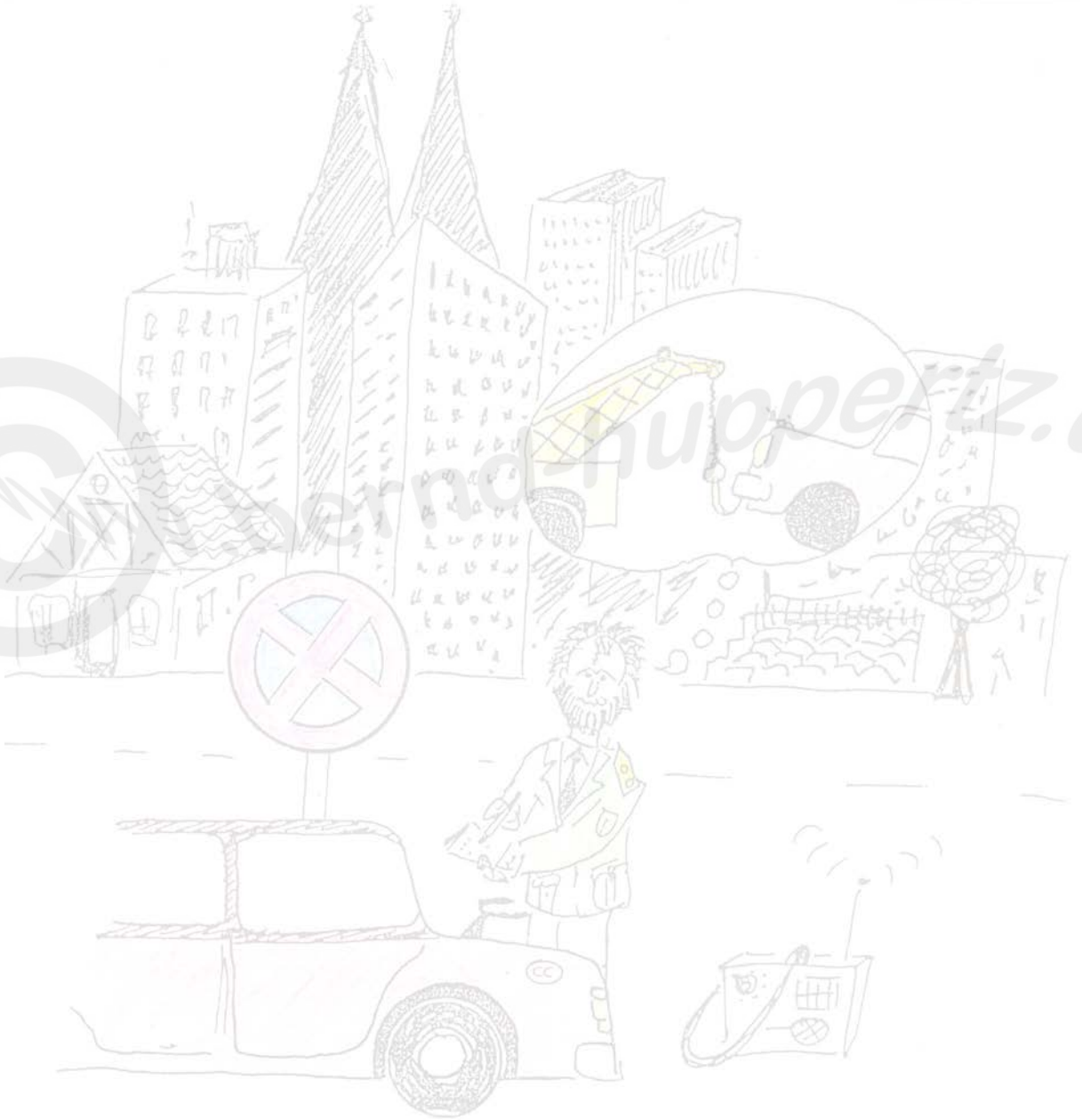

©bernd-puppertz.de

30 Prüfungsschema für fahrerlaubnisrechtliche Sachverhalte

hier: Auflagen im Fahrerlaubnisrecht nach FeV_{1999}

Die Brille

(T_3) wird mit seinem Kfz im Rahmen einer allgemeinen Verkehrskontrolle auf der B 55 angehalten und überprüft. (T_3) war während seiner Fahrt angeschnallt, trug jedoch keinen Schutzhelm. Stattdessen trug er eine auffallende Designer-Sonnenbrille. (T_3) weist sich mit dem beigefügten Führerschein aus.

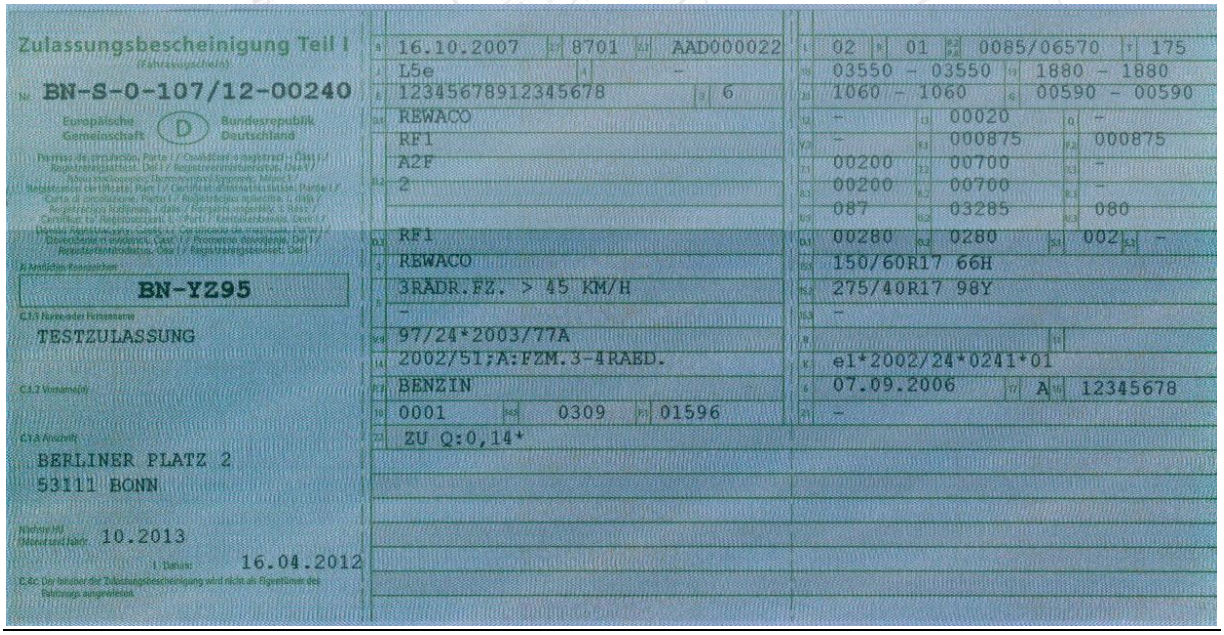

Aufgabe: Beurteilen Sie, welche Fahrerlaubnis zum Führen des in Rede stehenden Trikes ausreichend ist.
Gehen Sie vom Vorliegen öffentlichen Verkehrsraums und Kraftfahrzeug führenden Verkehrsteilnehmern aus. Das Trike gilt als in Betrieb gesetzt und geführt.

1 Vorprüfung

Zunächst ist zu prüfen, ob die FeV in der seit 24.08.2017 geltenden Fassung Anwendung findet?

Hierzu ist das Erteilungsdatum des vorgelegten Fahrerlaubnis zu ermitteln. Im vorliegenden Fall hat der Fahrerlaubnisinhaber diese am 26.11.1974 erworben. Aus dem Führerscheinmuster ergibt sich, dass er seine Fahrerlaubnis hat umschreiben lassen. Der Führerschein stammt aus dem Jahre 1999. Somit ist die FeV alter Fassung (FeV_{1999}) einschlägig.

Gemäß § 6 VI FeV_{2017} bleiben Fahrerlaubnisse, die bis zum 23.08.2017 erteilt worden sind im Umfang der bisherigen Berechtigung vorbehaltlich der Bestimmungen des § 76 FeV_{2017} bestehen.

Fraglich ist, ob die Fahrerlaubnisklasse B-alt für das Führen der genannten Fahrzeugkombination ausreichend ist?

2 Grundsatz der Fahrerlaubnispflicht

Gemäß § 2 I Nr. 1 StVG bedarf derjenige, der auf öffentlichen Straßen(2.1) ein Kfz(2.2) führt(2.3) der Erlaubnis (Fahrerlaubnis) der zuständigen Behörde (Fahrerlaubnisbehörde).

2.1 Öffentlicher Verkehrsraum

Definition *Öffentlich i.S.d. Straßenverkehrsrechts sind zum einen alle nach dem Wegerecht des Bundes und der Länder dem allgemeinen Verkehr gewidmeten Straßen, Wege und Plätze (= öffentlich-rechtlicher Verkehrsraum); zum anderen gehören auch die Verkehrsflächen dazu, auf denen ohne Rücksicht auf eine verwaltungsrechtliche Widmung oder auf die Eigentumsverhältnisse (Privatgrundstück) auf Grund ausdrücklicher oder stillschweigender Duldung des Verfügungsberechtigten die Benutzung durch einen unbestimmten Personenkreis zugelassen ist (= tatsächlich-öffentlicher Verkehrsraum).*

Öffentlicher Verkehrsraum ist gegeben, wenn die Benutzung der in Rede stehenden Fläche zu Verkehrszwecken für jedermann oder einer allgemein bestimmten Personengruppe dauernd oder zeitweise möglich ist und auch tatsächlich und nicht nur gelegentlich von jedermann oder einer allgemein bestimmten Personengruppe benutzt wird.

(T_3) wird im Rahmen einer allgemeinen Verkehrskontrolle auf der B 55 angehalten und überprüft. Aufgrund dieser Formulierung ist die Annahme öffentlichen Verkehrsraums hinreichend gerechtfertigt.

2.2 Kraftfahrzeug

Definition *Als Kfz gelten Landfahrzeuge, die durch Maschinenkraft bewegt werden, ohne an Bahngleise gebunden zu sein (Legaldefinition § 1 II StVG).*

Bei dem in Rede stehenden Trike handelt es sich zweifelsohne um ein Kfz.

2.3 Führen eines Kfz

Definition *Ein Fahrzeug führt, wer es selbst unter bestimmungsgemäßer Anwendung seiner Antriebskräfte unter eigener Allein- oder Mitverantwortung in Bewegung setzt, um es unter Handhabung seiner technischen Vorrichtungen während der Fahrbewegung durch den Verkehrsraum ganz oder wenigstens zum Teil zu leiten. Minimalbewegung ist erforderlich.*

Im vorliegenden Sachverhalt lenkt (T_3) das Trike unter bestimmungsgemäßer Anwendung der Antriebskräfte dieses Fahrzeugs. Da er alleine unterwegs ist, führt er es zudem in Alleinverantwortung. (T_3) führt das Kfz i.S.d. Definition.

2.4 Erlaubnis- und Ausweispflicht

Inwieweit zum Führen eines Kfz eine Fahrerlaubnis erforderlich ist, ergibt sich aus § 2 StVG und den ihn ausführenden Vorschriften der §§ 4 ff. FeV. Danach bedarf grundsätzlich jeder, der auf öffentlichen Straßen ein Kfz führt, der (Fahr-) Erlaubnis der zuständigen Behörde.
Wer das Kfz einer Klasse führt, für die seine Fahrerlaubnis nicht gilt, führt es i.S.d. § 21 StVG ohne Fahrerlaubnis.

Die hier einschlägigen Tatbestandsmerkmale wurden bereits oben zutreffend geprüft.

In „Umkehr“ der Vorschrift des § 2 I StVG stellt § 1 FeV klar, dass zum Verkehr auf öffentlichen Straßen jeder zugelassen ist, soweit nicht für die Zulassung zu einzelnen Verkehrsarten eine Erlaubnis vorgeschrieben ist.

3 Ausnahmen von der Fahrerlaubnispflicht

Letzteres ergibt sich aus § 4 I FeV. Gleichzeitig beschreibt diese Vorschrift abschließend die Ausnahmetatbestände (§ 4 I Satz 2 Nr. 1-3 FeV).

Im vorliegenden Fall liegt jedoch ersichtlich kein Ausnahmetatbestand des § 4 I FeV vor.

4 Einteilung der Fahrerlaubnisklassen

Die Klasseneinteilung ergibt sich aus § 6 I FeV_{2017}. Danach berechtigt die Fahrerlaubnisklasse B zum Führen von Kfz –ausgenommen Kfz der Klassen AM, A1, A2 und A- mit einer zGM von nicht mehr als 3500 kg auch mit Anhänger von nicht mehr als 750 kg.

Bei dem in Rede stehenden Trike handelt es sich um ein dreirädriges Kfz der Klasse L5e mit einem Hubraum von 1596 ccm, einer bbH von 170 km/h und einer Leistung von 85 kW. Trikes sind Kfz mit drei symmetrisch angeordneten Rädern (= einer einspurigen Achse vorne und einer mehrspurigen Achse hinten). Trikes stellen daher mehrspurige Kfz dar (Hinterachse mit zwei Rädern in Pkw-Dimension).

Gemäß Artikel 4 III der 3. Führerscheinrichtlinie werden Krafträder und dreirädrige Kfz den Klassen A1, A2 und A zugeschlagen:

- Als Kraftrad gilt jedes zweirädrige Kfz mit und ohne Beiwagen i.S.d. Artikels 1 II lit. b) der Richtlinie 2002/24/EG (Klasse L3e und L4e). Als dreirädriges Kfz gilt jedes mit drei symmetrisch angeordneten Rädern ausgestattete Kfz i.S.d. Artikels 1 II lit. c) der Richtlinie 2002/24/EG (Klasse L5e).

Nach § 6 I FeV umfasst die Klasse A

- Krafträder ohne Beiwagen (Klasse L3e) oder mit Beiwagen (Klasse L4e) mit einem Hubraum von mehr als 50 ccm oder mit einer bbH von mehr als 45 km/h
- dreirädrige Kfz (Klasse L5e) mit
    - einer Leistung von mehr als 15 kW
    - symmetrisch angeordneten Rädern und einem Hubraum von mehr als 50 ccm bei Verbrennungsmotoren oder einer bbH von mehr als 45 km/h und einer Leistung von mehr als 15 kW

Allerdings wurde die genannte Richtlinie zum 1.1.2016 durch die VO (EU) Nr. 168/2013 aufgehoben und ersetzt. Bezugnahmen auf die aufgehobenen Richtlinien gelten gemäß Artikel 81 II VO (EU) Nr. 168/2013 als Bezugnahmen auf diese Verordnung und sind in Bezug auf die ex-Richtlinie 2002/24/EG nach Maßgabe der Entsprechungstabelle in Anhang IX zu lesen.[1] Artikel 1 II der ex-Richtlinie 2002/24/EG entspricht demnach Artikel 4 VO (EU) Nr. 168/2013.

[1] Vgl. amtl. Begr. (BR-Drs. 417/2017, 35 f.) zur 12. ÄndVOFeV v. 14.8.2017 (BGBl. 2017 I 3232).

Aufgrund der korrespondierenden Vorschrift zu Klasse B ist es untersagt, dreirädrige Kfz mit der Fahrerlaubnisklasse B führen zu dürfen. Daher bedarf es zum Führen solcher Kfz der Klasse A.

Mit Wirkung vom 28.12.2016 gilt jedoch die Regelung des § 6 IIIa FeV. Danach wird die Fahrerlaubnisklasse B auch erteilt zum Führen von dreirädrigen Kfz im Inland, im Falle eines Kfz mit einer Motorleistung von mehr als 15 kW jedoch nur, soweit der Inhaber der Fahrerlaubnis mindestens 21 Jahre alt ist. Einer zusätzlichen Eintragung oder einer Neuausstellung des Führerscheins bedarf es hierzu nicht.

Im vorliegenden Fall handelt es sich um ein Trike mit einer Motorleistung von mehr als 15 kW; der Fahrerlaubnisinhaber ist jedoch älter als 21 Jahre.

(B) besitzt also die erforderliche Fahrerlaubnis.

5 Mitführ- und Aushändigungspflicht des Führerscheines

Die Fahrerlaubnis ist gemäß § 4 II FeV_{2017} durch eine amtliche Bescheinigung (Führerschein) nachzuweisen.

Der Führerschein ist beim Führen von Kfz mitzuführen und zuständigen Personen auf Verlangen zur Prüfung auszuhändigen.

Allgemeiner Hinweis

Wird der Führerschein nicht mitgeführt oder zuständigen Personen auf Verlangen nicht zur Prüfung ausgehändigt, begeht der Kraftfahrzeugführer lediglich eine Ordnungswidrigkeit i.S.d. § 4 II FeV i.V.m. § 75 Nr. 4 FeV i.V.m. § 24 StVG (BKat Nr. 168; TBNR 204100 bzw. 204106; VG 10,- €); die Fahrerlaubnis selbst bleibt unangetastet.

Dieser Verpflichtung ist (T_3) nachgekommen.

6 Besonderheiten

6.1 hier: Fahrerlaubnis nach altem Recht (§ 6 VI FeV_{2017}; § 6 I FeV_{1999})

Fahrerlaubnisse alten Rechts bleiben im Umfang der bisherigen Berechtigung, wie er sich aus Anlage 3 ergibt, bestehen und erstrecken sich vorbehaltlich der Bestimmungen in § 76 FeV_{2013} auf den Umfang der ab dem 24.08.2017 geltenden Fahrerlaubnisse nach § 6 I FeV_{2017}.
Der Berechtigungsumfang alter Fahrerlaubnisse richtet sich nach der Formulierung des § 6 VI FeV_{2017} jetzt nicht mehr alleine nach den in der FeV_{1999}, StVZO oder den Vorschriften der ehemaligen DDR dort beschriebenen alten Fahrerlaubnisklassen sondern zusätzlich auch nach dem Ergebnis der Umrechnung in die neuen Fahrerlaubnisklassen entsprechend Anlage 3 FeV_{2017}. Dadurch werden sowohl die Besitzstandsmehrungen erfasst als auch den geänderten Klassenzuschnitten Rechnung getragen. Letzteres wird durch Zuweisung entsprechender Schlüsselzahlen der An-

lage 9 erreicht. Der neue Berechtigungsumfang ist in Anlage 3 Fev_{2017} unter „Fahrerlaubnisklassen (neu)“ ggf. i.V.m. den zugehörigen Schlüsselzahlen ausgewiesen.

Damit erlangt die Anlage 3 zentrale Bedeutung für die Besitzstandsregelungen, denn sie legt den zumeist erweiterten Umfang der alten Fahrerlaubnis durch Zuweisung der entsprechenden neuen Klassen nach der FeV_{2017} fest.

Im vorliegenden Fall ist (T_3) im Besitz u.a. der Fahrerlaubnisklasse B-alt.

Gemäß § 6 VI FeV_{2017} Anlage 3 erstreckt sich der Berechtigungsumfang sowohl auf die in der Tabelle (linke Spalte) aufgeführten einschlägigen alten Fahrerlaubnisklassen als auch zusätzlich auf die in der rechten Spalte gelisteten neuen Fahrerlaubnisklassen wie folgt:

Alte Fahrerlaubnisklasse	Fahrerlaubnisklasse i.S.d. FeV_{1999}
B	A (79.03), A (79.04), A1 (79.03), A1 (79.04), AM, B, L

Danach darf der Inhaber der vorgenannten alten Fahrerlaubnis sowohl die Rechte in Anspruch nehmen, die ihm die neue FeV_{2017} bietet als auch diejenigen, die ihm unter der Regelung der FeV_{1999} zustanden. Letztere sind allerdings durch die Schlüsselzahlen zur neuen FeV_{2017} bereits mit abgedeckt.

Danach ist er also im Besitz der neuen Fahrerlaubnisklasse B. Hierzu hatten wir bereits oben festgestellt, dass dies nicht ausreicht.

Darüber hinaus ist er aber auch im Besitz der Fahrerlaubnisklasse A mit der Schlüsselzahl 79.03. Diese umfasst Kfz der Fahrerlaubnisklasse A, jedoch nur dreirädrige Fahrzeuge. Hierzu hatten wir bereits oben festgestellt, dass dies ausreicht.

6.2 Auflagen und Beschränkungen

Der Führerschein weist in Zeile 12 die Eintragung einer Codierung „01.03“ auf. In Zeile 12 werden in verschlüsselter Weise Auflagen und Beschränkungen eingetragen.

Dieser begünstigende Verwaltungsakt kann gemäß § 36 I VwVerfG mit Nebenbestimmungen versehen sein. Im Rahmen des Fahrerlaubnisrechts kommen dabei nach § 23 II FeV Auflagen und Beschränkungen in Frage.

Beschränkungen der Fahrerlaubnis verpflichten den Kraftfahrzeugführer, entweder ein näher bestimmtes Kfz oder nur ein solches Kfz zu führen, welches mit bestimmten, näher beschriebenen Einrichtungen ausgestattet ist, die die Bedienung des Kfz ermöglichen, bzw. erleichtern sollen und damit zur sicheren Fortbewegung des Kfz erforderlich sind.

Mögliche Beschränkungen sind:

- Führen eines Kfz nur mit Automatikgetriebe (= ohne Kupplungspedal)

- Anbringung einer Lenkhilfe (Lenkradknauf)
- Ausstattung des Kfz mit Handgas
- Anbringung bestimmter Bedienungselemente an genau vorgeschriebenen Stellen
    - z.B. „von Hand zu betätigender Betriebs- und Fußbremse“
- Kfz mit max. Hubraum
- Kfz mit max. zGM

Die Beschränkungen sind die Voraussetzung dafür, dass das Kfz überhaupt geführt werden kann. Der Fahrerlaubnisinhaber ist im Rahmen seiner Klasse nicht mehr frei in der Wahl des zu benutzenden Kfz; er ist somit nicht Inhaber der vollen Klasse. Da die Beschränkung integraler Bestandteil des Grundverwaltungsaktes, also der Erteilung der Fahrerlaubnis ist, hat die Zuwiderhandlung gegen diese Vorschrift zur Folge, dass die Fahrerlaubnis dann nicht mehr besteht. Der Fahrer ist mithin nicht mehr im Besitz einer Fahrerlaubnis.

Im vorliegenden Fall jedoch wurde der Fahrerlaubnisinhaber verpflichtet eine Schutzbrille zu tragen. Damit ist er aber nicht - wie üblicherweise bei Beschränkungen - in der Wahl seines Kfz eingeschränkt.

Vielmehr dürfte es sich bei der vorgenannten Eintragung um eine Auflage handeln. Diese verpflichten den Kraftfahrzeugführer bestimmte, an seine Person oder das Kfz gebundene Vorrichtungen zu benutzen oder mitzuführen, um seiner Sorgfaltspflicht gegenüber anderen gerecht werden zu können. Dabei ist die Anordnung, eine Sehhilfe zu benutzen oder eine Brille zu tragen, der häufigste Anwendungsfall.

Da sich die Auflagen in erster Linie an die Person des Fahrzeugführers richten und zur sicheren technischen Handhabung des Kfz nicht erforderlich sind, ist der Inhaber einer solchen Fahrerlaubnis in der Wahl des zu benutzenden Kfz innerhalb seiner Klasse frei. Die Auflage ist dabei als abhängiger Verwaltungsakt isoliert zu betrachten. Eine Zuwiderhandlung gegen diese Vorschrift stellt deshalb lediglich eine Ordnungswidrigkeit dar; dagegen behält der Fahrzeugführer seine Fahrerlaubnis.

Die auf den Führerscheinen eingetragenen Schlüsselzahlen entsprechen Anhang I / Ia der 3. EG – Führerscheinrichtlinie. Hier wird zwischen harmonisierten Gemeinschaftscodes [= Schlüsselzahlen 1 bis 99 (zweistellig)] und einzelstaatlichen Codes [= Schlüsselzahlen 100 und darüber (dreistellig)] unterschieden.

Die harmonisierten Schlüsselzahlen der EU bestehen aus zwei Ziffern (Hauptschlüsselzahlen). Unterschlüsselungen bestehen aus einer Hauptschlüsselzahl (erster Teil) und aus zwei Ziffern und / oder Buchstaben (zweiter Teil). Erster und zweiter Teil sind durch einen Punkt getrennt. Der zweite Teil kann bei bestimmten Verschlüsselungen weitere Ziffern / Buchstaben enthalten.

Im vorliegenden Fall hätte (B) eine Schutzbrille tragen müssen. Das ergibt sich aus der Eintragung der Ziffernfolge „01.03“.
Die Anordnung eine Schutzbrille zu tragen, ergeht aus augenärztlicher Sicht dann, wenn zu besorgen ist, dass das Auge durch mechanische Risiken, Flüssigkeiten und/oder Staub etwa nach einer Operation zusätzlich gefährdet ist. Dies ist insbesondere bei offenen Fahrzeugen der Fall.

Dieser Auflage ist (T_3) nicht nachgekommen. Seine Fahrerlaubnis jedoch bleibt davon unberührt.

7. Ergebnis

(T_3) ist im Besitz der erforderlichen Fahrerlaubnis.

8. Zuwiderhandlung des (T_3) nach § 23 II FeV

8.1 Obersatz

Aus der Vorprüfung ergibt sich, dass (T_3) im Verdacht steht, durch das Führen seines Trikes eine Ordnungswidrigkeit i.S.d. § 23 II FeV begangen zu haben.

8.2 Objektiver Tatbestand

Dazu müsste er im öffentlichen Straßenverkehr ein Kfz geführt haben, ohne die entsprechenden Auflagen beachtet zu haben.

Die einschlägigen Tatbestandsmerkmale wurden bereits sämtlich mit folgendem Ergebnis geprüft:

(T_3) hat tatbestandsmäßig gegen § 23 II FeV i.V.m. § 75 Nr. 9 i.V.m. § 24 StVG verstoßen.

8.3 Vorsatz und Fahrlässigkeit

Bei § 23 II FeV genügt fahrlässige Begehungsweise.

8.4 Rechtswidrigkeit und Vorwerfbarkeit

Rechtfertigungs- und die Vorwerfbarkeit ausschließende Gründe sind im Sachverhalt nicht erkennbar.

8.5 Schlusssatz (Ergebnis)

Somit hat (T_3) eine Ordnungswidrigkeit i.S.d. § 23 II FeV i.V.m. § 75 Nr. 9 FeV i.V.m. § 24 StVG begangen.

Bemerkung Die genannte OWi ist mit einem Verwarnungsgeld in Höhe von 25,- € bedroht (BKat Nr. 169; TBNR: 223100).